



### Finanzielle Auswirkungen (Weiterentwicklung der IV) im Jahr 2030

in Millionen Franken, zu Preisen von 2020, jeweils im Vergleich zur geltenden Ordnung

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Referenzwerten des BR vom 24.04.2020 und MWST-Schätzungen der ESTV vom 04.05.2020.

Massnahme (gerundet auf 1 Million Franken)		Auswirkungen im Vergleich zur geltenden Ordnung	
		Botschaft 15.02.2017	Nach der Beratung im Parlament
Zielgruppe 1, Kinder	Anpassung der Geburtsgebührenliste und Verstärkung der Steuerung und Fallführung	0 <sup>1)</sup>	15 <sup>2)</sup>
Zielgruppe 2, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte	Gleichbehandlung beim Taggeld	-82	-82
	Personalbedarf Beratung und Begleitung	15	15
	Verhinderte Renten	-14	-14
	Übrige Massnahmen	17	27 <sup>3)</sup>
Zielgruppe 3, psychisch erkrankte Erwachsene	Personalbedarf Beratung und Begleitung	11	11
	Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen	17	17
	Verhinderte Renten	-21	-21
	Übrige Massnahmen	1	1
Koordination und weitere Massnahmen	Optimierung des Unfallschutzes	20	20
	Stufenloses Rentensystem	3	3 <sup>4)</sup>
	Übrige Massnahmen	1	1 <sup>5)</sup>
Vorlage 3 (IV- Revision 6b)	Integration der Massnahmen aus der Vorlage 3 (Reisekosten, Kinderrenten)	0	0
<b>Total</b>		<b>-32</b>	<b>-7</b>

**Nach aktuellen Schätzungen bleibt die Weiterentwicklung der IV kostenneutral. Die neuen Werte die eine Aussage zum Entschuldungszeitpunkt der IV ermöglichen, werden Anfang Juli zur Verfügung stehen.**

<sup>1)</sup> Die Massnahmen für die Zielgruppe 1 (Kinder) haben keine Mehrkosten zur Folge (jährliche Einsparungen von 120 Mio. Fr. durch Anpassung der Geburtsgebührenliste und von 40 Mio. Fr. durch Verstärkung der Steuerung und Fallführung; diese total 160 Mio. Fr. werden kompensiert durch die Aufnahme von neuen Geburtsgebrechen und seltenen Krankheiten auf die

<sup>2)</sup> Die Mehrkosten von 15 Millionen Franken pro Jahr ergeben sich aus der Streichung von Art. 14<sup>ter</sup> Abs. 2 E-IVG (Wegfall der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer Leistungsverordnung).

<sup>3)</sup> Die Mehrkosten von 10 Millionen Franken pro Jahr resultieren aus der Anpassung von Art. 15 IVG (vorbereitende Massnahme im Rahmen der Berufsberatung). Da die Umsetzung dieser Anpassung offen ist, können diese Mehrkosten variieren.

<sup>4)</sup> Auswirkung der Anwendung des bisherigen Rechts für die Altersgruppe zwischen 55 und 60 liegt unterhalb einer Million Franken.

<sup>5)</sup> Gemäss Beschluss des Ständerates wird auf Art. 54a Abs. 5 E-IVG (neue Koordinationsaufgabe des regionalen ärztlichen Dienstes mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und den Vertrauensärztinnen und -ärzten der anderen Sozialversicherer und der Taggeldversicherer) verzichtet. Zudem sieht der Ständerat anstelle einer schriftlichen Protokollierung die Tonaufnahme der Interviews anlässlich der Gutachten ohne Transkription vor. Dies führt nur zu geringfügigen Mehrkosten. Der Nationalrat folgt dem Ständerat sowohl in Bezug auf die Streichung von Art. 54a Abs. 5 E-IVG als auch betreffend die Tonaufnahme der Interviews.